

Antragstellung – weitere Informationen

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von der Antragstellung hängt der Beginn der Gewährung von Versorgungsleistungen ab, daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung VI, Referat 610 zu richten. Das kann zunächst auch formlos geschehen. Über den Umfang der Leistungen, den weiteren Verfahrensablauf sowie die speziellen Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie dort weitere Auskunft.

Unter der folgenden Adresse können Sie weitere Auskünfte erhalten bzw. Leistungen nach dem OEG beantragen:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI, Referat 610
Karl-Liebnecht-Str. 4
98527 Suhl
Tel. 03681 / 73 32 14

E-Mail poststelle.suhl@tlvwa.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/tlvwa

Weitere Hilfsmöglichkeiten

Das Leistungsspektrum des OEG ist in Art und Umfang abschließend geregelt. Daneben bieten aber auch gemeinnützige Vereine, wie beispielsweise der WEISSE RING e. V. unterstützende Hilfe an. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten dort schnelle und unbürokratische Hilfe.

Sofern Sie einen Antrag nach dem OEG stellen wollen, schicken Sie einfach den Vordruck auf der Rückseite ausgefüllt und unterschrieben an die Abteilung VI, Referat 610 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Verantwortlich: Adalbert Alexy
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(Bitte hier abtrennen)

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI
Referat 610
Karl-Liebnecht-Str. 4
98527 Suhl

Ihr Name, Vorname

Straße

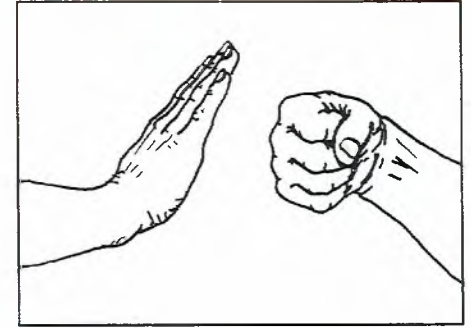
PLZ, Wohnort

Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem Gesetz über die Opfer von Gewalttaten und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.

..... Datum

..... Unterschrift

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Abteilung
Versorgung und Integration



Information zum Opferentschädigungs- gesetz (OEG)

FREISTAAT
THÜRINGEN 

Liebe Leserin, lieber Leser,

das vorliegende Faltblatt möchte über die Rechte der Bürger informieren, die Opfer einer Gewalttat geworden sind. Sollten körperliche, geistige oder seelische Schäden die Folge sein, besteht Anspruch auf eine Entschädigung.

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) aus dem Jahr 1976 wurde 2009 erneut geändert und der Kreis anspruchsberechtigter Personen erweitert. Jetzt besteht auch für deutsche Staatsbürger, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind und gesundheitliche Schäden erlitten haben, die Möglichkeit einer Entschädigung.

Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten. Die Art und Höhe der möglichen Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG -).

Wer hat Anspruch auf Versorgung nach dem OEG

Leistungen nach dem OEG kann erhalten, wer in Deutschland oder außerhalb des Bundesgebietes auf einem deutschen Schiff oder deutschen Luftfahrzeug Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch einen körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden erlitten hat.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Hinterbliebene eines Opfers (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) Versorgung nach dem OEG. In die Entschädigungsregelungen sind auch in Deutschland wohnende Ausländer sowie ausländische Touristen und Besucher einbezogen. Für diesen Personenkreis gelten spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen über Art und Umfang der im Einzelfall möglichen Leistungen.

Mit dem Dritten OEG-Änderungsgesetz vom 25.06.2009 wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis nach dem OEG erweitert. Es besteht hiernach die Möglichkeit einer Entschädigung deutscher Staatsbürger, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Wann liegt eine Gewalttat vor?

Wenn die gesundheitliche Schädigung auf

einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) gegen die eigene oder eine andere Person oder dessen rechtmäßige Abwehr oder

die vorsätzliche Beibringung von Gift oder

die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines Anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag)

zurückzuführen ist.

Auch der gewaltlose sexuelle Missbrauch an Kindern unter 14 Jahren gilt als Gewalttat im Sinne des OEG. Ebenso kann auch eine psychische Gesundheitsstörung infolge einer Schockreaktion, die ein Zeuge einer schweren Gewalttat erleidet, unter bestimmten Umständen eine Schädigung im Sinne des OEG sein.

Welche Leistungen können im Rahmen der Versorgung nach dem OEG gewährt werden?

Der Umfang der Versorgung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Die Versorgung umfasst insbesondere

Beschädigtenrente (u. a. Grundrente, Berufsschadensausgleich), wenn die gesundheitliche Schädigung zu einem nicht nur vorübergehenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 25 führt.

Heil- und Krankenbehandlung

Hilfen zur beruflichen Rehabilitation

Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen, Eltern

Einmalzahlungen sowie Heilbehandlungen und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation für deutsche Staatsbürger, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind.

Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch Sach- und Vermögensschäden können nicht ersetzt werden. Für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen und Kontaktlinsen sowie für Schäden am Zahnersatz gelten Sonderregelungen.